

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2003 - 2008 in Mio. Franken

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Unfallversicherer	347.5	433.0	433.9	429.2		
davon Suva	212.1	283.2	276.6	271.7	252.0	267.0
AHV/IV	134.7	155.9	156.7	151.7	137.6	151.5

Der in den letzten Jahren sowohl für die Unfallversicherer wie für die AHV/IV einsetzende tendenzielle *Rückgang der Einnahmen* hängt mit der seit 2003 sinkenden Zahl der Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfall zusammen. Wie eine Analyse im Berichtsjahr zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-RentnerInnen nach Ursache Unfall im Verhältnis des Durchschnittes der Jahre 2000 – 2006 (2'134) im Jahre 2007 (1'400) um über 35% reduziert. Mit weniger IV-Neurenten werden nach einer Latenzzeit von einigen Jahren in einem vergleichbaren Ausmass auch die Einnahmen des Regresses AHV/IV sinken. Der Einfachheit halber wird mit einem linearen Rückgang von 9 Mio. Franken pro Jahr für den Regress der AHV/IV bis ins Jahr 2012 gerechnet.

Rechtsprechung

BGE 4A_116/2008 vom 13. Juni 2008 (134 III 489)

Ende Oktober 1994 verursachte der bei der X. haftpflichtversicherte Lenker eine Auffahrkollision, bei welcher A. eine HWS-Distorsion erlitt. Dieser bezieht deswegen seit 1. Oktober 1995 eine ganze Rente der IV mit Zusatz- und Kinderrenten, eine UVG-Invalidenrente bei einem IV-Grad von 70% sowie eine IV-Rente der Vorsorgeeinrichtung (VE). Umstritten sind Elemente der Erwerbsschadensberechnung der Vorinstanz; v.a. die Verrechnung eines Negativsaldos der Überentschädigung aus dem bisherigen mit dem zukünftigen Erwerbsausfall und mit dem Haushaltschaden. Das Bundesgericht hält dazu fest: „*Überentschädigungen*, die im Sozialversicherungssystem angelegt sind, lassen sich nur durch eine Koordination *innerhalb dieses Systems*, d.h. intersystemisch, mit befriedigendem Ergebnis vermeiden. Die *extra-systemische* Koordination mit dem Haftpflichtrecht darf nicht zur Begünstigung des Schädigers auf Kosten der Sozialversicherungsträger führen“. Soweit die Vorinstanz die Überentschädigung beim bisherigen mit dem künftigen Erwerbsausfall verrechnete, begünstigte sie den Schädiger, resp. dessen Haftpflichtversicherer. Dessen Zahlungspflicht wird herabgesetzt, ohne dass er insoweit regresspflichtig wird. Und es wird mit einer solchen Berechnung der Grundsatz der zeitlichen Kongruenz verletzt. Ersatzleistungen für Haushaltschaden sind weder mit BVG- noch mit UVG-Renten sachlich kongruent. Insoweit kann auch keine Subrogation dieser Leistungen in den Schadenersatz für entgangene Haushaltsführung stattfinden.